

GRÜNE | UWG

IM KREISTAG DES LANDKREISES CLOPPENBURG

Fabian Wesselmann • Zur Mühle 4 • 49688 Lastrup

Landrat des Landkreises Cloppenburg
Herrn Johann Wimberg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

12.01.2017

Antrag gem. § 56 NKomVG – Beschluss einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Cloppenburg (Informationsfreiheitssatzung)

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Gruppe „GRÜNE/UWG im Kreistag des Landkreises Cloppenburg“ den folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages am 30.03.2017 über den Kreisausschuss am 07.02.2017 aufzunehmen:

„Beschluss einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Cloppenburg (Informationsfreiheitssatzung)“

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der Kreistag beschließt die beigefügte Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Cloppenburg (Informationsfreiheitssatzung).“

Begründung:

Am 11.01.2017 berichteten die Münsterländische Tageszeitung und die Nordwest-Zeitung über die Reaktion der Kreisverwaltung auf eine Anfrage des Garreler Ratsherrn Tobias Bohmann, die dieser auch im Namen der Jusos zur Schülerbeförderung im Sekundarbereich II gestellt habe. Die Kreisverwaltung habe die Auskunft verweigert und habe über ihre Pressestelle zur Begründung unter anderem mitteilen lassen, dass es für Ratsmitglieder kein Auskunftsrecht in

Gruppe GRÜNE | UWG
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Wesselmann

Kreistagsabgeordneter
Stellv. Gruppensprecher

Zur Mühle 4
49688 Lastrup
Telefon: 04472 9329093
Mobil: 0151 17227121
E-Mail: fabian.wesselmann@k-clp.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

Dr. Irmtraud Kannen

Kreistagsabgeordnete
Gruppensprecherin

Rügenstraße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
E-Mail: irmtraud.kannen@k-clp.de

Ulla Thomée

Kreistagsabgeordnete
Stellv. Gruppensprecherin

Gladiolenstraße 18
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 6077
E-Mail: ursula.thomee@k-clp.de

Kreisangelegenheiten gebe und mangels Informationsfreiheitsgesetz auch für Bürger_innen kein Rechtsanspruch auf eine Beantwortung von Anfragen bestehe. Der stellv. Kreisvorsitzende der Jusos und Cloppenburg Ratsherr Jan Oskar Höffmann bezeichnete vor diesem Hintergrund „[die] Informationspolitik des Landkreises [...] [als] aus der Zeit gefallen und absolut unangemessen“.

Der Zugang zu Informationen und die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Die Auskunftsverweigerung der Kreisverwaltung sollte daher zum Anlass genommen werden, mit dem Beschluss einer Satzung der Kreisverwaltung eine eindeutige Richtschnur für die zukünftige Bearbeitung der Anfragen von Bürger_innen an die Hand zu geben.

Der vorgeschlagene Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung verschafft den Einwohner_innen des Landkreises Cloppenburg einen Anspruch auf Zugang zu Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Dabei soll eine Kontrolle der „Informationsbegierigen“ gerade nicht stattfinden, weshalb entsprechende Anträge auch nicht begründet werden müssen. Ferner wird die Kreisverwaltung verpflichtet, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und zu unterstützen. Da gerade ein schneller Informationszugang die Transparenz der Verwaltung fördert, sollen Informationen im Regelfall spätestens innerhalb eines Monats ab Antragstellung zugänglich gemacht werden. Unabhängig von Anträgen der Bürger_innen soll zudem eine aktive Informationspolitik der Verwaltung über die elektronische Veröffentlichung von Informationen gefördert werden.

Unerlässlich ist es aber auch, gleichzeitig die Bereiche klar zu regeln, bei denen der Aktendeckel aus wichtigen Gründen geschlossen bleiben muss. Deshalb enthält der Satzungsentwurf eindeutige Bestimmungen insbesondere zum Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses, personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Nach unserem Kenntnisstand haben allein in Niedersachsen beispielsweise die Städte Braunschweig, Cuxhaven, Göttingen, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und der Landkreis Hameln-Pyrmont in der Vergangenheit entsprechende Informationsfreiheitssatzungen beschlossen, an denen der vorgelegte Satzungsentwurf auch weitestgehend angelehnt ist.

Auf Landesebene wird schon seit Jahren intensiv über ein Transparenzgesetz, das auch die Kommunen betreffen würde, diskutiert. Da aber die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes immer noch nicht konkret absehbar ist, kann nur eine kommunale Satzung eine kurzfristige Lösung bieten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen


Fabian Wesselmann


Dr. Irmtraud Kannen


Ulla Thomée

Anlage:

- Entwurf einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Cloppenburg (Informationsfreiheitssatzung)

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen
des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Cloppenburg
(Informationsfreiheitsatzung)
vom 30. März 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Informationsfreiheitsatzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den beim Landkreis vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundsätzlichen Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Informationen zugänglich gemacht werden.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern beim Landkreis vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3

Informationsfreiheit

- (1) Jede Person mit Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg sowie jede juristische Person mit Sitz im Landkreis hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.
- (2) Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Der Landkreis hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Er darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem unverhältnismäßig höheren Verwaltungsaufwand führen würde.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist der Landkreis auf diese Tatsache hin und nennt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Der Landkreis stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis den Informationszugang nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen, ist vom Landkreis die Einwilligung der oder des Berechtigten einzuholen. Verweigert der oder die Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin dieses als Auslagen zu erstatten.
- (4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten des Landkreises ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Landkreis stellt auf Antrag Kopien von Informationen bzw. Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagenerstattung zur Verfügung.
- (6) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt der Landkreis auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (7) Der Landkreis kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Landkreis ihn oder sie zu beraten.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit des Landkreises, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Der Landkreis macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragstellung zugänglich.
- (2) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist, die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist, verlängert werden.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist ein Verwaltungsakt und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (4) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass eine Fristverlängerung nach Absatz 2 erfolgt ist, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises beeinträchtigen würde,

2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt würden,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund eines Vertrages geheim gehalten werden müssen,
4. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
5. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,
6. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,
7. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
8. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann,
9. die Bekanntgabe mit einem unververtretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre,
10. eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,
11. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden sollen, oder
12. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit sie Verfahren und Entscheidungen betreffen, die sich noch in der Entwurfsphase befinden und in denen Entschlüsse erst vorbereitet werden. Ist das Verfahren abgeschlossen und der Entschluss gefasst, können Akten aus der Entwurfsphase und zur Vorbereitung von Entschlüssen eingesehen werden.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen für Protokolle vertraulicher Beratungen und nichtöffentlicher Sitzungen.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

Einem Antrag auf den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

§ 10

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, die oder der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden.
- (2) Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen des Landkreises oder sonstige öffentliche Stellen.

§ 11

Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Informationen die Belange Dritter berührt sein könnten und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnten, gibt der Landkreis dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- (2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

§ 12

Trennungsprinzip

Der Landkreis trifft in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

**§ 14
Kosten**

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung von Auskünften.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.
- (3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet, sofern die festzusetzende Gebühr einen Betrag von 20,- Euro nicht überschreitet. Die Geltendmachung von Auslagen bleibt unberührt.

**§ 15
Aktive Veröffentlichungen**

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Kreistages zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.